

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 15. Juli 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 16.01.2023 Geschäftszeichen: II 76-1.74.101-1/23

Nummer:
Z-74.101-209

Geltungsdauer
vom: **16. Januar 2023**
bis: **15. Juli 2027**

Antragsteller:
MASTERTEC GmbH & Co. KG
Im Maintal 13
96173 Oberhaid

Gegenstand des Bescheides:

Dichtblech VB JGS - Beschichtetes Fugenblechsystem zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von JGS- und Biogasanlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.101-209 vom 15. Juli 2022.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.101-209 vom 15. Juli 2022 werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das beschichtete Fugenblechsystem "Dichtblech VB JGS" der MASTERTEC GmbH & Co. KG (nachfolgend Fugenblechsystem genannt). Die Fugenbleche (siehe Anlage 1) bestehen aus verzinkten Stahlblechen, die beidseitig vollflächig mit einer gewebeverstärkten Beschichtung auf Polyacrylatbasis versehen sind.

Die Fugenbleche sind streifenförmige oder bandförmige Produkte, die innenliegend ganz in Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton einbetoniert werden. Als Zubehörteile kommen Befestigungsbügel und Stoßklammern zur Anwendung. Die Fugenblechsysteme werden in den Varianten und Abmessungen gemäß Anlage 2 hergestellt.

(2) Das Fugenblechsystem darf in unbeschichteten Lager- und Abfüllanlagen von JGS-Anlagen und Biogasanlagen (BGA) in den folgenden Bereichen verwendet werden:

- Behälter mit einer max. Füllhöhe von 10 m, in denen ausschließlich Jauche und Gülle gemäß § 2 (13) AwSV¹ gelagert werden, wobei ein Gemischanteil mit max. jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften einzuhalten ist,
- Behälter mit einer max. Füllhöhe von 10 m, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) AwSV, außer pflanzenöhlhaltige Gärsubstrate, sowie daraus entstandene Gärreste gelagert werden, wobei ein Gemischanteil mit max. jeweils 10 Vol.-% Silagesickersäften einzuhalten ist,
- Flächen, auf denen ausschließlich wassergefährdende Stoffe gemäß § 2 (13) Nr. 1 bis 3 AwSV gelagert und abgefüllt werden,
- Flächen, auf denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) Nr. 5 AwSV gelagert und abgefüllt werden.

(3) Das Fugenblechsystem wird zur Abdichtung von Arbeitsfugen in Ortbetonbauwerken verwendet und darf dabei hinsichtlich seiner Dichtfunktion keinen Schaden nehmen.

(4) Unter Einhaltung der Bestimmungen der MVV TB lfd. Nr. C 2.15.26 und lfd. Nr. C 2.15.27 darf das Fugenblechsystem als innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen von Behältern nach 1 (2) mit einer maximalen Öffnungsweite der Arbeitsfuge von 0,2 mm verwendet werden.

(5) Das Fugenblechsystem darf zur Abdichtung von Arbeitsfugen gegenüber wassergefährdenden Flüssigkeiten in Dichtkonstruktionen aus unbeschichtetem Beton gemäß den Bestimmungen der DIN 11622-2² oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für die Verwendung in JGS- bzw. Biogas-Anlagen unter Berücksichtigung des Abschnitts 1 (4) verwendet werden.

(6) Das Fugenblechsystem soll bei normalen Umgebungs-, Bauteil- und Materialtemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von -5 °C bis +45 °C) eingebaut werden.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist |
| 2 | DIN 11622-2:2015-09 | Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton |
| 3 | WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) |

(8) Der Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungs-/Regelungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 AwSV in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(9) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2. Abschnitt 2.1.2 (4) wird wie folgt geändert:

2.1.2 Eigenschaften

(4) Darüber hinaus muss das Fugenblechsystem im Einbaubereich die Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtkonstruktion unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt 1 (3) bis zu einer Öffnungsweite der Arbeitsfuge von maximal 0,2 mm bei einer Behälterfüllhöhe von max. 10 m gewährleisten.

3. Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:

3.1 Planung und Bemessung

(1) Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften und den zu erwartenden chemischen und mechanischen Beanspruchungen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionsunterlagen (z. B. Fugenpläne) durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Für den sachgemäßen Einbau des Fugenblechsystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanleitung zu erstellen.

(3) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion des Fugenblechsystems ist, dass die Betonbehälter, in denen das Fugenblechsystem verwendet wird, gemäß DIN 11622-2² geplant und errichtet werden.

(4) Bei Entwurf und Bemessung ist das Folgende zu beachten:

- Das Fugenblechsystem muss die Bewegungen in der Arbeitsfuge schadlos überstehen.
- Fugen müssen gegen anstehende wassergefährdende Flüssigkeiten unter Berücksichtigung mechanischer, thermischer und witterungsbedingter Einwirkungen ausreichend dicht und beständig sein.
- Der Verbund des Betons zum Fugenblechsystem muss so fest und tragfähig sein, dass er die auftretenden Beanspruchungen aufnehmen kann, die durch das Fugenblechsystem auf ihn einwirken.
- Bei der Planung der Fugenabdichtung sind für die Festlegung der Einbautiefe die Hinweise zur Planung und Bemessung gemäß Anlage 5 bis Anlage 7 zu berücksichtigen.
- Das Fugenblechsystem muss mindestens 3,5 cm in den Beton eingebunden sein.
- Das Fugenblechsystem ist mittig in das Betonbauteil gemäß den Hinweisen und Darstellungen in Anlage 5 einzubauen.
- Ein Ablängen des Fugenblechsystems auf der Baustelle ist möglichst zu vermeiden. Andernfalls ist das Fugenblechsystem bei einseitiger Beaufschlagung, z. B. bei Behältern, so im Bauteil anzuordnen, dass das bauseitig geschnittene Fugenblechsystem auf der dem Befüllgut abgewandten Seite angeordnet ist.
- Das Fugenblechsystem darf in Behältern eingebaut werden, bei denen die max. Füllhöhe von 10 m nicht überschritten wird.
- Die Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers ist zu berücksichtigen.

(5) Zur Gewährleistung der dauerhaften Dichtheit/ Flüssigkeitsundurchlässigkeit kann gegebenenfalls zusätzlich ein Injektionsschlauchsystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung für die Verwendung in BGA/JGS-Anlagen im Arbeitsfugenbereich eingeplant werden.

- Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheids.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Seiffarth

Ifd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebs	
1.	Projekt - Name..... - Größe	
2.	Lagergut:.....	
3.	Fugenabdichtungssystem	Dichtblech VB JGS – Fugenblechsystem zur Verwendung in JGS- und Biogasanlagen
4.	Bescheid:	Z-74.101-209 vom 15.07.2022
5.a	Antragsteller:	MASTERTEC GmbH & Co. KG, Im Maintal 13, 96173 Oberhaid Telefon: 09503 / 50470, E-Mail: info@mastertec.eu
5.b	Betrieb nach AwSV
5.c	Bauzeit:
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller des o. g. Bescheids über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.	Bestätigung liegt vor ja / nein
7.	Beurteilungen und Kontrollen vor und während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems	
	a) Vor dem Einbau:	
	– Entsprechen Fugenleche und Zubehör dem Verlegeplan?	ja / nein
	– Weist das Fugenblech Beschädigungen auf?	ja / nein
	– Ist das Fugenblech lagestabil befestigt?	ja / nein
	– Entsprechen die Systemkomponenten dem Bescheid?	ja / nein
	– Sind alle Komponenten gemäß Bescheid gekennzeichnet?	ja / nein
	– Ist die Behälterfüllhöhe kleiner/gleich 10 m?	ja / nein
	– Wurden alle Überlappungsstöße ordnungsgemäß ausgeführt?	ja / nein
	b) Während und nach dem Einbau:	
	– Wurde das Fugenblech während des Einbaus/Betonierens/Ausschalens beschädigt?	ja / nein
	– Ist das Fugenblech mindestens 3,5 cm und satt im Beton eingebettet?	ja / nein
	– Befindet sich die Achse des Fugenblechs in der Fugenmitte, mindestens jedoch in einem Abstand von 90 mm zum Bauteilrand der beaufschlagten Seite?	ja / nein
	– Prüfung durch Inaugenscheinnahme: (nicht Zutreffendes streichen)	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">Ohne Beanstandungen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">Mit Beanstandungen (siehe Bemerkungen)</div> </div>
	Bemerkungen:	
	Datum:	Unterschrift/ Stempel
Dichtblech VB JGS - Beschichtetes Fugenblechsystem zur Verwendung in Lager- und Abfüllanlagen von JGS- und Biogasanlagen		Anlage 1
Bestätigung des ausführenden Betriebs (MUSTER)		

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.101-209